

Kaiser Heinrich III. durch einen Legaten Leos mitgeteilt, der deshalb geschickt wurde, um Udo in Toul einsetzen zu lassen³⁶. Es ist in dieser Situation kein Missfallen Heinrichs über Leos Entscheidung erkennbar, weshalb der bisweilen in der Forschung geäußerten Ansicht, es habe zu dieser Zeit eine Art Störung im Verhältnis der beiden vorgelegen, zu widersprechen ist³⁷. Leo berücksichtigte Heinrichs Rechte, indem er einen Mittelweg ging und einerseits dem Kaiser die Wahl am Ende anzeigte und ihn um die Einsetzung von Udo bat. Andererseits wird auch seine immer stärker werdende Emanzipation deutlich, da er „seinen“ Kandidaten bestimmte, der vorher „Kanzler und Bibliothekar der römischen Kirche gewesen war“³⁸. Auffällig ist jedoch, dass Leo dieses Amt überhaupt niederlegte, anders als die vorherigen Päpste³⁹. Dabei muss bedacht werden, dass seine direkten Vorgänger wie auch seine Nachfolger kein so langes Pontifikat vorweisen konnten. Welche Gründe genau Leo dazu bewogen, sein Bischofsamt in Toul niederzulegen, ist nicht sicher zu sagen. Einleuchtend wäre die Begründung der Toulser Vita, dass er beide Ämter nicht mehr länger kombinieren wollte, da er sich durch seine lange Abwesenheit nicht mehr ausreichend um die Seelsorge innerhalb seines Bistums kümmern konnte⁴⁰.

Jedenfalls bleibt zusammenfassend festzuhalten, dass in den Quellen keine Konflikte zwischen Papst und Kaiser auszumachen sind. Leos Reformmaßnahmen sind beachtlich und insofern erwähnenswert, als dass sie verdeutlichen, mit welchem Elan er seine Bestrebungen innerhalb der wenigen Jahre seines Pontifikats versuchte umzusetzen. Eine sich im Laufe der Jahre steigernde Emanzipation vom Kaisertum ist zu erkennen, die den Papst auch veranlasste, letztendlich seine eigenen Entscheidungen zu treffen und durchzusetzen. Dabei wäre es allerdings eine Fehleinschätzung zu behaupten, er hätte komplett auf den Kaiser verzichten können, denn dies war sicherlich nicht sein Ziel, sonst hätte er nicht in vielen Bereichen, wie noch zu zeigen sein wird, mit ihm zusammengearbeitet⁴¹. Diese Entwicklung verlief schrittwei-

36) Toulser Vita (wie Anm. 22) II 16 (8), S. 210 Z. 12 f. So auch die Darstellung in den *Gesta episcoporum Tullensium* (wie Anm. 35) c. 41, S. 645 Z. 22 f.

37) Siehe oben S. 501 f. bei Anm. 2 f.

38) KEHR, Kapitel (wie Anm. 3) S. 55, der auch von einer Missstimmung ausging.

39) Vgl. Werner GOEZ, *Papa qui et episcopus*. Zum Selbstverständnis des Reformpapsttums im 11. Jahrhundert, in: AHP 8 (1970) S. 27–59, hier S. 29 mit der Auflistung der Päpste in der zweiten Hälfte des 11. Jh., die vor ihrem Pontifikat Bischof in einem Bistum oder Abt waren und dieses Amt nicht aufgaben.

40) Diese Auffassung vertrat GOEZ, Papst (wie Anm. 6) S. 117.

41) Siehe unten S. 512–524.